

Leitungstätigkeit und Rechtsanwendung gehören zusammen

Abgeordneter Dr. WITHO HOLLAND, Berichterstatter der Ausschüsse der Volkskammer für Handel und Versorgung und für Land- und Forstwirtschaft

Mit den Gesetzen wird das einheitliche sozialistische Rechtssystem als Teil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wesentlich vervollkommen und der Kampf gegen Gesetzesverletzungen nicht als Ressortangelegenheit der Rechtspflegeorgane betrachtet, sondern als gesamtgesellschaftliches Anliegen hervorgehoben. Dadurch werden neue Anforderungen an alle Betriebe und ihre Leiter gestellt und von ihnen größere Anstrengungen verlangt. Es ist aber auch klargelegt, daß die Betriebe nicht einfach Aufgaben der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität von den Rechtspflegeorganen übernehmen, also keine Übertragung und Verlagerung dieser staatlichen Aufgaben auf die Betriebe erfolgt. Es geht vielmehr darum, durch die Betriebe, staatlichen Organe und Genossenschaften den Kampf um Ordnung und Sicherheit, die Einhaltung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die weitere Entwicklung des Rechtsbewußtseins, der Klassenwachsamkeit und der Staatsdisziplin im Komplex zu organisieren und durchzuführen.

Die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sind verantwortlich und rechenschaftspflichtig dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit Straftaten vorgebeugt wird. Wir wollen klar zum Ausdruck bringen: Leitungstätigkeit und Rechtsanwendung gehören zusammen! Das sozialistische Recht ist ein Instrument der Leitungstätigkeit. Leitungstätigkeit ohne Beachtung des sozialistischen Rechts ist nicht nur unwissenschaftlich, sondern direkt falsch. Diese Feststellung gilt nicht nur beispielsweise für das Staatsrecht, das Wirtschaftsrecht oder das Arbeitsrecht, sondern auch für das sozialistische Strafrecht. Auf das Strafrecht bezogen heißt das zum Beispiel: Ich muß so leiten, daß ich Ursachen und begünstigende Bedingungen für Kriminalität abschaffe beziehungsweise nicht aufkommen lasse und einen ständigen erzieherischen Einfluß auf die Mitarbeiter ausübe.

Ich trage diese Auffassung deshalb so betont vor, weil in der Beratung des Ausschusses für Handel und Versorgung am Beispiel der hohen Inventurfehlbeträge und der Handelskriminalität sichtbar wurde, daß diese Auffassung noch nicht von allen Handelsfunktionären geteilt beziehungsweise beachtet wird. Man muß auch im Handel diesen Zusammenhang zwischen Leitungstätigkeit und Recht erkennen und kann beispielsweise nicht nur moderne Verkaufsformen im Einzelhandel, wie Selbstbedienung bei Lebensmitteln und Industriewaren, einführen und sich über die damit verbundenen höheren Umsätze freuen, sondern muß zugleich mit der Einführung dieser Verkaufsformen auch Straftaten vorbeugende Maßnahmen einleiten.